

# **Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Kunst für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam**

**Vom 8. Februar 2023**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2021 (AmBek. UP Nr. 13/2022 S. 467) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert am 6. Juli 2022 (AmBek. UP Nr. 19/2022 S. 812), am 8. Februar 2023 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Modulbeauftragten
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Modulstruktur und Leistungspunkte
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Fachspezifische Studien- und Lehrformen
- § 7 Inkrafttreten

Anhang 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Anhang 2: Modulkatalog

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für das lehramtsbezogene Masterstudium für das Fach Kunst für das Lehramt für die Primarstufe. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O bzw. der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

## **§ 2 Aufgaben der Modulbeauftragten**

Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 8 BAMALA-O bestimmten Aufgaben sind die Modulbeauftragten zuständig für:

- a) sachgerechte Koordinierung des inhaltlichen Spektrums eines Modulangebots,
- b) Verständigung mit anderen Modulbeauftragten über sinnvolle Abgrenzungen zwischen den Modulen eines Studiengangs,
- c) regelmäßige Aktualisierung der Modulbeschreibungen für das Modulhandbuch.

## **§ 3 Ziele des Studiums**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums im Fach Kunst für das Lehramt für die Primarstufe verfügen über fachspezifische Kompetenzen in der Kunstpraxis, auf dem Gebiet der Kunstgeschichte sowie im Bereich der Kunstpädagogik und -didaktik und sind in der Lage, das Fach Kunst in seiner Komplexität in der Schule zu vermitteln. Sie verfügen nach dem Abschluss des Studiums über eine ausgeprägte Expertise im Bereich der kritischen Kunstpraxis und des künstlerischen Forschens als gesellschaftlich relevante Praxis. Sie sind in der Lage, übergreifende künstlerische und künstlerisch forschende Prozesse in eigenständigen Projekten zu entwickeln und im Hinblick auf Wissensbildung und transformatorische Handlungsfähigkeit zu befragen, wobei die epistemische Qualität künstlerischer Praxis als Modus einer produktiven gesellschaftlichen Reflexivität verstanden wird. Das künstlerische und künstlerisch forschende Handeln wird vor dem Hintergrund zeitgenössischer Kunst sowie der Bereiche Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik reflektiert.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. März 2023.

(2) Die im Bereich der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft erworbenen Kompetenzen tragen dazu bei, die geistes-, kultur- und sozialgeschichtlichen Hintergründe der eigenen künstlerischen Praxis zu reflektieren und unterstützen die Studierenden dabei, sich in mündlicher und schriftlicher Form eine wissenschaftlich orientierte Argumentationsfähigkeit gegenüber künstlerischen Phänomenen und Medien zu erarbeiten. Das bildet eine wesentliche methodische Grundlage künftiger Tätigkeiten in der schulischen Kunstvermittlung. Es werden Kenntnisse in ausgewählten Gegenstandsbereichen des Faches wie Malerei, Plastik, Architektur, Kunstgewerbe sowie intermedialen Erscheinungsformen zeitgenössischer Kunststrichtungen und partiell der Massenmedien vertiefend vermittelt. Die Studierenden sind mit den zentralen Erkenntnisinteressen des Faches wie Entstehung, Funktion und Wirkung von Kunstwerken im Zeitraum von der Antike bis zur zeitgenössischen Kunst Europas und Amerikas ausdifferenziert vertraut gemacht. Darüber hinaus sind sie in der Lage, das erworbene Wissen auf weitere Gegenstandsbereiche und Diskurse anzuwenden und die methodologischen Standards zur Analyse von Kunstwerken sowie Vermittlung von Forschungsergebnissen eigenständig zu vertiefen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Kenntnisse wesentlicher Konzepte und Methoden des Kunstunterrichts und ihrer didaktischen Begründung. Sie kennen weiterführende Theoreme, Positionen und Forschungsansätze der Kunstdidaktik und sind befähigt, diese in der schulischen Praxis in der Primarstufe reflektiert anzuwenden. Sie sind darauf vorbereitet, Unterrichtsstunden – auch in heterogenen Lerngruppen – zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Sie können auf der Grundlage ihrer fachbezogenen Expertise hinsichtlich der Planung und Gestaltung eines inklusiven Unterrichts mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam fachliche Lernangebote entwickeln. Sie verfügen über gestalterische Kompetenzen zur selbständigen künstlerischen Arbeit zzgl. künstlerischem Transfer. Sie sind in der Lage, Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen für fachdidaktische Kontexte kritisch zu reflektieren auch in Hinblick auf Möglichkeiten der Barrierefreiheit sowie der individuellen Förderung. Darüber hinaus sind sie in der Lage, Forschungsansätze für kunstdidaktische Fragestellungen zu entwickeln und verfügen über einen künstlerisch und wissenschaftlich forschenden Habitus.

(4) Die im Bachelor- und Masterstudium erworbenen fachlichen, methodischen sowie sozialen und personalen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen zu weiteren beruflichen Qualifizierung im Vorbereitungsdienst (Referendariat). Nach dem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes können sie die berufliche Laufbahn

als Kunstlehrerin oder Kunstlehrer im primarstufenspezifischen Bereich antreten.

(5) Andere Berufsfelder, die sich den Absolventinnen und Absolventen nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums eröffnen, umfassen (Leistungs-)Tätigkeiten in außerschulischen Bildungs-, Erziehungs- und Kunsteinrichtungen, die einen Masterabschluss voraussetzen. Weitere Tätigkeitsfelder ergeben sich in der Kunstbranche, im Bildungsmanagement und in der Bildungs- und/oder Kunstverwaltung.

(6) Die im Masterstudium erworbenen Fach-, Methoden- sowie sozialen und personalen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus zur Aufnahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder in Forschungseinrichtungen und/oder zur weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung (Promotion).

#### § 4 Modulstruktur und Leistungspunkte

(1) Das Masterstudium im Fach Kunst für das Lehramt für die Primarstufe setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
KUN-MA-010	Kunstpädagogik und didaktische Forschung	6
KUN-MA-011	Kunstgeschichte und kunstwissenschaftliche Forschung	6
KUN-MA-012	Kunstpädagogische Profilbildung	6
KUN-MA-021	Kritische Kunstpraxis und künstlerisches Forschen	6
<b>Summe der LP der zu absolvierenden Pflichtmodule</b>		<b>24*</b>
* Fachdidaktische Inhalte werden in den Modulen KUN-MA-010 und KUN-MA-012 im Gesamtumfang von mind. 6 LP vermittelt.		

(2) Exemplarische Studienverlaufspläne sind in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(3) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 genannten Module regelt Anhang 2 zu dieser Ordnung.

#### § 5 Teilzeitstudium

Das Masterstudium im Fach Kunst für das Lehramt für die Primarstufe ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis

über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

## **§ 6 Fachspezifische Studien- und Lehrformen**

Im Curriculum des Masterstudiums im Fach Kunst für das Lehramt für die Primarstufe ist folgende fachspezifische Studien- und Lehrform vorgesehen:

- *Werkstatt (W)*: Diese Lehrveranstaltungsform dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsweisen im Bereich der künstlerischen Praxis. Die maximale Teilnehmerzahl soll in der Regel 15 Studierende nicht überschreiten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Masterstudium im Fach Kunst für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

## Anhang 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

### 1. Fach Kunst für das Lehramt für die Primarstufe: Beginn im Wintersemester

Modulkurzbezeichnung	Modul	Fachsemester			
		1. WiSe	2. SoSe	3. WiSe	4. SoSe
KUN-MA-010	Kunstpädagogik und didaktische Forschung (6 LP)	S	3		
		S	3		
KUN-MA-011	Kunstgeschichte und kunstwissenschaftliche Forschung (6 LP)	S		3	
		S		3	
KUN-MA-012	Kunstpädagogische Profilbildung (6 LP)	E			2*
		S			2
		S oder W			2
KUN-MA-021	Kritische Kunstpraxis und künstlerisches Forschen (6 LP)	W	3		
		W		3	
<b>Summe der pro Semester zu erwerbenden LP</b>			<b>9</b>	<b>-</b>	<b>9</b>
<b>Gesamtsumme LP (<math>\Sigma</math> LP)</b>		<b>24</b>			
* Die im Rahmen des Moduls zu absolvierenden Exkursionen können bereits ab dem ersten Fachsemester belegt werden. E=Exkursion, S=Seminar, W=Werkstatt					

### 2. Fach Kunst für das Lehramt für die Primarstufe: Beginn im Sommersemester:

Modulkurzbezeichnung	Modul	Fachsemester			
		1. SoSe	2. WiSe	3. SoSe	4. WiSe
KUN-MA-010	Kunstpädagogik und didaktische Forschung (6 LP)	S	3		
		S	3		
KUN-MA-011	Kunstgeschichte und kunstwissenschaftliche Forschung (6 LP)	S		3	
		S		3	
KUN-MA-012	Kunstpädagogische Profilbildung (6 LP)	E			2*
		S			2
		S oder W			2
KUN-MA-021	Kritische Kunstpraxis und künstlerisches Forschen (6 LP)	W	3		
		W		3	
<b>Summe der pro Semester zu erwerbenden LP</b>			<b>9</b>	<b>-</b>	<b>9</b>
<b>Gesamtsumme LP (<math>\Sigma</math> LP)</b>		<b>24</b>			
* Die im Rahmen des Moduls zu absolvierenden Exkursionen können bereits ab dem ersten Fachsemester belegt werden. E=Exkursion, S=Seminar, W=Werkstatt					

## Anhang 2: Modulkatalog

Beschreibungen der in § 4 Abs. 1 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät (MK HWF) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam. Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modulkürzel	Modultitel	PM/WPM	LP	Zugangsvoraussetzung
KUN-MA-010	Kunstpädagogik und didaktische Forschung	PM	6	vgl. MK HWF
KUN-MA-011	Kunstgeschichte und kunstwissenschaftliche Forschung	PM	6	vgl. MK HWF
KUN-MA-012	Kunstpädagogische Profilbildung	PM	6	vgl. MK HWF
KUN-MA-021	Kritische Kunstpraxis und künstlerisches Forschen	PM	6	vgl. MK HWF
LP=Leistungspunkte, PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul				